



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2023 Nr. 65

8. Februar 2023

2154-G

Änderung der SARS-CoV-2-Testzentrenkostenerstattungsrichtlinie 2021/2022

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 24. Januar 2023, Az. G8000-2020/619/32

1. Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege über die SARS-CoV-2-Testzentrenkostenerstattungsrichtlinie 2021/2022 vom 18. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 350), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 28. September 2022 (BayMBl. Nr. 578) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 1 Satz 3 wird die Angabe „15. Juni 2022“ durch die Wörter „26. Juli 2022 und am 13. Dezember 2022“ und die Angabe „15. Oktober 2022“ durch die Angabe „28. Februar 2023“ ersetzt.
 - 1.2 In Nr. 2.1 wird die Angabe „15. Oktober 2022“ durch die Angabe „28. Februar 2023“ ersetzt.
 - 1.3 In Nr. 3.2 Satz 10 werden die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ durch die Wörter „für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
 - 1.4 In Nr. 4.4 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. März 2023“ ersetzt.
 - 1.5 In Nr. 4.5 Satz 2 werden die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ durch die Wörter „für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
 - 1.6 Nr. 5.2 wird wie folgt geändert:
 - 1.6.1 Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „30. November 2022“ wird durch die Angabe „31. Mai 2023“ ersetzt.
 - 1.6.2 Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist erlischt ungeachtet gegebenenfalls noch verfügbarer Ausgabemittel die haushaltsrechtliche Ermächtigung, weitere Auszahlungen anzuordnen.“
 - 1.7 In Nr. 5.3 Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. März 2023“ ersetzt.
 - 1.8 In Nr. 5.6 Satz 2 werden die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ durch die Wörter „für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.
 - 1.9 In der Anlage in Nr. 4.1 Satz 1 Spiegelstrich 1 und 2 wird jeweils die Angabe „15. Oktober 2022“ durch die Angabe „28. Februar 2023“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 16. Oktober 2022 in Kraft.

Dr. Winfried B r e c h m a n n
Ministerialdirektor

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.